

Satzung des Christlichen Sozialwerkes Cuxhaven e.V. (CSC e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Christliches Sozialwerk Cuxhaven (CSC). Der Verein hat seinen Sitz in Cuxhaven. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt den Zusatz „e.V.“
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung bedürftiger Menschen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten verwirklicht. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und der Förderung der Hilfe für politisch, rassisch, oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte, und Behinderte sowie Hilfe von Opfern von Straftaten. Es soll in praktischer Ausübung christliche Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung evangelischer Freikirchen ausgeübt werden. Desweiteren verfolgt der Verein mildtätige Zwecke, um Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, kostenfrei zu unterstützen.

Dies wird insbesondere dadurch erreicht, dass wir für alle o.g. Personengruppen:

- praktische Hilfen bei Renovierungen, Wohnungseinrichtung, Umzügen und Möbeln leisten,
- Aktivierung, Stärkung und Förderung von Einzelnen und gemeinschaftlichen Initiativen anbieten,
- einen Begegnungs- und Beratungszentrums mit einem integrierten nachhaltigen Handelsort / Ladengeschäft schaffen und etablieren.

Unsere Tätigkeiten verfolgen den Ansatz der Hilfe zur Selbsthilfe und dienen der Verbesserung der gemeinschaftlichen und individuellen Lebensverhältnisse im Stadtgebiet.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche (und ggf. juristische) Personen sein. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Es werden für ordentliche Mitglieder keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

(3) Förderndes Mitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche und juristische Person werden. Das fördernde Mitglied hat einen Jahresmitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe des Beitrages entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung, oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder ohne erkennbaren Grund nicht an den Veranstaltungen über einen Zeitraum von einem Jahr persönlich aktiv teilnimmt.

(6) Der Beschluss über den Mitgliedsausschluss fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) ggf. der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert. Außerdem müssen sie innerhalb von 4 Wochen auf Verlangen von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe, die im Rahmen der Aufgaben des Vereins liegen müssen, einberufen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich per Postzustellung oder E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einhaltungsfrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

(3) Anträge auf Satzungsänderung müssen den Mitgliedern 4 Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung vorliegen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes und ggf. des Beirates
- b) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
- c) die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes
- d) ggf. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Satzungsänderungen
- g) Aufnahme von Darlehen
- h) die Auflösung des Vereins

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit des 1. Vorsitzenden oder eines Vertreters beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen ist eine Anwesenheit von 3/4 der Mitglieder notwendig. Ist die Mitgliederversammlung zu Satzungsänderungen nicht beschlussfähig, sind in der darauffolgenden, ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung die anwesenden Mitglieder zu diesen Anträgen mit 2/3 Mehrheit beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind und von der jedes Mitglied eine Abschrift erhalten kann.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart. Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende sein Stellvertreter und der Kassenwart.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern vertreten.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er kümmert sich insbesondere um die

- Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
- Einstellung von Personal gemäß Wirtschaftsplan
- Aufnahme neuer Mitglieder

(6) Der Vorstand übt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

(7) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter der Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.

§ 8 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders zu berufenden Mitgliederversammlung, bei der mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, kann in der darauffolgenden, ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung (zur Auflösung des Vereins) die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an Sozialdienstleister der Stadt bzw. des Landkreises Cuxhaven. Eine einvernehmliche Empfehlung der Stadt und des Landkreises Cuxhaven soll dabei die unmittelbare und ausschließliche Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit oder kirchliche Zwecke berücksichtigen.

Cuxhaven, den 09.11.2017

(geändert am 21.11.2019)

(geändert am 05.01.2022)